



Intelligenter Fahrtenschreiber

Schon öfter gehört. Doch: Was ist das genau? Wen betrifft er? Wann kommt er?

Wo kommt er her und was ist das Besondere an ihm?

Der Europäische Gesetzgeber hat in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr („VO 165/2014“) die Verpflichtung zum Einbau eines Fahrtenschreibers, der an einen Positionsbestimmungsdienst auf der Basis eines Satellitennavigationssystems angebunden ist („intelligenter Fahrtenschreiber“), in Fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr („VO 561/2006“) normiert. Die eingebauten Geräte sollen den Standort zu Beginn der täglichen Arbeitszeit, nach jeweils drei Stunden kumulierter Lenkzeit und am Ende der täglichen Arbeitszeit erfassen. Die so gesammelten Daten können jederzeit von den Kontrollbehörden mit Hilfe drahtloser Fernkommunikation abgerufen werden. Vorgeschrieben ist bei den neuen Geräten auch, dass sie den Fahrer akustisch oder optisch warnen, wenn Störungen vorliegen oder er sich einer ununterbrochenen Lenkzeit von 4,5 Stunden nähert.

Wer muss ihn haben?

Die Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Fahrtenschreibers betrifft zunächst nur Fahrzeuge, die 36 Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen europäischen Durchführungsvorschriften erstmals zugelassen werden. Die relevanten Durchführungsvorschriften sind in der Verordnung (EU) 2016/799 zur Durchführung der VO 165/2014 geregelt. Diese Verordnung ist am 15.06.2016 in Kraft getreten; sie gilt rückwirkend ab dem 02.03.2016. Ihre Anhänge – welche die relevanten technischen Spezifikationen zur Ausgestaltung des intelligenten Fahrtenschreibers beinhalten – gelten ab dem 02.03.2019.

Wann muss er eingebaut und genutzt werden?

Aufgrund dieser – insbesondere in der Zusammenschau mit der VO 165/2014 – nicht konsistent formulierten Fristenvorgaben, stellt sich die in der Vergangenheit sehr kontrovers diskutierte Frage, ab welchem Zeitpunkt neu zugelassene Fahrzeuge nunmehr mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet sein müssen. Nach eingehender rechtlicher Prüfung und Erörterung der bestehenden Fristenproblematik konnte mit Unterstützung des zuständigen Sachbearbeiters im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geklärt werden, dass maßgeblicher Umsetzungszeitpunkt der 15.06.2019 sein wird. Ab diesem Zeitpunkt



müssen erstmals zugelassene Fahrzeuge mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet sein. Warum die maßgebliche europäische Durchführungsverordnung gleichfalls auch den 02.03.2019 als Geltungszeitpunkt nennt, wurde nach den uns vorliegenden Informationen zwar in den zuständigen Ausschüssen auf europäischer Ebene diskutiert, eine Antwort auf diese Frage konnte allerdings nicht gefunden werden.

Für vor dem 15.06.2019 bereits zugelassene Fahrzeuge, die nicht grenzüberschreitend betrieben werden, besteht keine Nachrüstungsverpflichtung, d. h., diese müssen nicht mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet werden.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn Fahrzeuge, die vor dem 15.06.2019 zugelassen worden sind, grenzüberschreitend, d. h. in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsmitgliedstaat, betrieben werden. Für derartige Bestandsfahrzeuge normiert Art. 3 Abs. 4 VO 165/2014, dass diese ab dem 15.06.2034 ebenfalls mit intelligenten Fahrtenschreibern ausgerüstet werden müssen. Zu berücksichtigen ist, dass diese Umsetzungsfrist derzeit auf europäischer Ebene neu erwogen wird und Umsetzungsfristen im Zeitraum von 2023 bis 2034 diskutiert werden. Nach den uns vorliegenden Informationen wurde hierzu von der Europäischen Kommission eine Studie in Umlauf gebracht, mittels derer die Mitgliedstaaten sich zu einer möglichen Umsetzungsfrist für die Einführung des intelligenten Fahrtenschreibers für „grenzüberschreitend eingesetzte Bestandsfahrzeuge“ äußern sollen. Vor dem Hintergrund der aktuell auf europäischer Ebene geführten Diskussionen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die bisher geregelte Umsetzungsfrist angepasst, d. h. möglicherweise auch verkürzt wird.

Was gilt für Behörden?

Die zuständigen Kontrollbehörden müssen gemäß Art. 9 Abs. 2 VO 165/2014 erst 15 Jahre, nachdem neu zugelassene Fahrzeuge mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet sein müssen, mit den Fernkommunikationsgeräten zur Früherkennung ausgestattet werden. Nach den uns vorliegenden Informationen ist allerdings davon auszugehen, dass die Bundesrepublik Deutschland die ihr gewährte Umsetzungsfrist nicht vollständig ausnutzen, sondern eine entsprechende Ausstattung der Kontrollbehörden bis spätestens Ende 2020 umsetzen wird.

Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns!



Impressum

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Markus Figgen Bianca Grewe